

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Leergewichtsangabe bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen

- Änderung des Merkblatts zur Erstellung von Gutachten einschließlich Typbeschreibung zur Erteilung von Betriebserlaubnissen und Nachträgen von Fahrzeugtypen nach § 20 StVZO (MGT-05-94).

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Einführung der neuen Fahrzeugpapiere nach der EG-Richtlinie 1999/37/EG müssen die Leermassen aller Fahrzeuge in der Zulassungsbescheinigung Teil I angegeben werden. Nach den bisherigen Vorgaben der Richtlinie zum Fahrzeugbrief und des MGT-05-94 war dieser Wert jedoch nicht für alle Fahrzeugarten gefordert.

Ergebnis:

Die Leermasse aller Fahrzeuge soll ab sofort in die Unterlagen zur Erteilung von Betriebserlaubnissen ausgewiesen werden.

Das MGT-05-04 wird geändert:

Auf Seite 17 wird der Punkt 2.2.3. wie folgt gefasst:

Fahrzeugart

12 34 567 89

xx xx xxx xx **2.2.3. Leergewicht:
(Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs)**

Bei Fahrzeugen ohne Nutzlastangabe kann für jede Ausführung eine Bereichsangabe erfolgen, die alle wahlweisen Ausrüstungen beinhaltet.

Es wird gebeten, diese Änderung bei der Erstellung von Typbeschreibungen zu berücksichtigen, um spätere Nacherhebungen zu vermeiden.

Flensburg, 25.11.2004
412-090
Reimer Speck